

Begründung

zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Stand: 28.10.2008

A. Allgemeines

Derzeit gilt in der Föderation das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 3). Dieses Gesetz bedarf wegen der Vereinigung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2009 gewisser Modifikationen. Das Gesetz selbst umfasst nur wenige Paragraphen und verweist für das Verwaltungsgerichtsverfahren auf das Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK (VwGG). Im Rahmen der EKD-Struktur soll die bisher vorhandene UEK-Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2011 auf die EKD überführt werden; die EKD soll bis zu diesem Zeitpunkt durch ein eigenes Verwaltungsgerichtsgesetz die Voraussetzungen hierfür schaffen (vgl. zum Ganzen Präsidiumsbeschluss der UEK vom 16.05.2008, ABl. EKD S. 189). Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt erneut Handlungsbedarf bestehen wird. Insofern ist es ausreichend, das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Sinne einer Übergangsvorschrift sachlich im Grundsatz unverändert zu lassen und nur die unbedingt notwendigen Änderungen vorzunehmen.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

In allen §§ werden nunmehr die ab 1. Januar gültigen Bezeichnungen der EKM und ihrer Organe und Gremien verwendet (Überschrift, §§ 2, 4 - 9). Soweit der Entwurf nur solche oder andere redaktionelle Änderungen vorsieht, wird darauf in der Begründung nicht weiter eingegangen, sondern auf die beigefügte Synopse verwiesen.

In der Überschrift wird zur besseren Zitierbarkeit eine Abkürzung neu hinzugefügt.

Zu § 2:

Verfassungsstreitigkeiten zwischen Föderation und Teilkirche oder innerhalb einer Teilkirche sind künftig nicht mehr möglich, sondern nur noch Streitigkeiten von Organen der Landeskirche untereinander. Die bisherigen Buchstaben a) und b) in **Absatz 1** können deshalb entsprechend zusammengefasst werden.

Da die EKM insgesamt Mitglied der VELKD sein wird, entfällt die bisherige Beschränkung auf den „Bereich“ der ehemaligen ELKTh (**Absatz 2**).

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt in **Absatz 2** nur noch die grundsätzliche Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts. Künftig werden die Richter nur noch von der (einen) Landessynode gewählt; dies ergibt sich unmittelbar aus dem VwGG (dort § 5) und muss nicht separat geregelt werden. Die bestehende Besetzung des Verwaltungsgerichts bleibt im Amt (s. § 10 Abs. 1). Auch eine evtl. erforderliche Nachwahl ist direkt nach den Vorschriften des VwGG von der Landessynode vorzunehmen.

Der bisherige Absatz 3 findet sich zum Teil jetzt in § 10 Abs. 2.

Zu § 10:

Absatz 1 belässt die bestehende Besetzung des Gerichts für die laufende Amtsperiode (bis zum 30. April 2012) im Amt. Entsprechend dem oben unter A. Gesagten ist das Gesetz ohnehin vorher wieder zu ändern. Insofern reicht es aus, i. R. der Übergangsbestimmungen die bisherige Besetzung unter Geltung des neu gefassten Gesetzes im Amt zu belassen. Ein Neubesetzungsprocedere muss nicht vorgesehen werden, da eine Neubesetzung nach diesem Gesetz nicht stattfinden wird.

Absatz 2 ordnet die gewählten Beisitzer der „Geschäftsverteilung“ zu. Diese entspricht der bisherigen Regelung. Lediglich lit. c) ist dahingehend erweitert, dass „alle anderen Angelegenheiten“ dieser Besetzung zugewiesen werden. Im Sinne einer „Auffangvorschrift“ ist diese Regelung somit erweitert.

Zu § 11:

Die Vorschrift stellt klar, dass für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren die bisherigen Vorschriften weiter maßgebend sind.